

**Satzung**  
**über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und**  
**sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Salzhausen**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBL 1996, S. 382), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie die Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 51,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahmen an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 13,00 € je Sitzung. Ratsmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

### § 3

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den stellv. Samtgemeindebürgermeister	102,00 €
b) an den zweiten Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters	82,00 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden	92,00 €
d) an die Beigeordneten	61,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

### § 4

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Werden Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend gemacht, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 20,00 €. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 5

#### **Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen werden monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister mtl.	30,00 €
b) an die übrigen Ratsmitglieder je Sitzung	10,00 €

### § 6

#### **Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwendungen für die Kinderbetreuung und auf einen Pauschalstundensatz haben

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige ehrenamtliche Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.

(3) Ein Entschädigungsanspruch gilt nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratstätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. ..3

- (4) Nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

**§ 7**  
**Auslagen**

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

**§ 8**  
**Sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten die nachstehend ehrenamtlich Tätigen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Samtgemeindearchivar	51,00 €
Frauenbeauftragte	250,00 €

**§ 9**  
**Reisekosten**

- (1) Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreiskostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen vom 18.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Salzhausen, den 24.06.2004

(Putensen)  
Samtgemeindebürgermeister

(Magdeburg)  
Samtgemeindedirektor